

Informationsvorlage**2014-2019/Info-103****Status: öffentlich**

FB FB Verwaltung/Bürgerservice
SB Frau Vogt

Erstellungsdatum: 04.11.2015
Aktenzeichen 51.10.01

Betreff:

Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zum Kinderförderungsgesetz vom 20.10.2015

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum	Gremium	
18.11.2015	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Information
19.11.2015	Hauptausschuss	Information
26.11.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Information

Sachverhalt:

Gegen das Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) mit Inkrafttreten zum 01.08.2013 haben insgesamt 63 Städte und Gemeinden, unter anderen auch die Stadt Genthin, eine kommunale Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Mit Urteil vom 20.10.2015 hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt die beschlossenen Änderungen des KiFöG LSA im Wesentlichen als verfassungsgemäß bestätigt.

Von daher besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag. Ausgehend von diesem Rechtsanspruch hat sich seit dem 01.08.2013 in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin eine Erhöhung des Betreuungsumfanges abgezeichnet. So bestehen kaum noch Betreuungsverträge mit 5 Stunden, was natürlich auch zu einem erhöhten Personalbedarf verbunden mit Erhöhung der Personalkosten geführt hat.

Weiterhin müssen die freien Träger, welche Kindertageseinrichtungen betreiben, mit Abschluss der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, sowie der Entgeltvereinbarungen keinen Eigenanteil mehr aufbringen (bisher 5 % der Sachkosten).

Bedingt dadurch erhöhen sich ebenfalls die Zuschusszahlungen der Stadt Genthin an die freien Träger.

Insgesamt betrachtet ist mit Inkrafttreten des KiFöG LSA zum 01.08.2013 ein erhöhter Finanzierungsbedarf für die Städte und Gemeinden die Folge.

Ausgehend davon hatte die Verfassungsbeschwerde teilweise Erfolg.

So wurde das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, bei Übertragung der Aufgaben gemäß KiFöG LSA für die Mehrbelastung der Kommunen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Mit dem KiFöG LSA hat das Land Sachsen-Anhalt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umfassend neu geordnet. Dagegen bestehen dem Urteil nach grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Allerdings hat das Land Sachsen-Anhalt nicht ausreichend sichergestellt, dass diese Mehrbelastungen für die Kommunen ausgeglichen werden.

Mit Übertragung der Finanzierungsaufgaben an die Kommunen ohne ausreichende Kostendeckungsregelung besteht ein unzulässiger Eingriff in die Finanzhoheit der Kommunen. Von daher hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt das Land aufgefordert, die Finanzierung bis zum 31.12.2017 neu zu regeln.

Anlagen:

(Paul Karle)
Fachbereichsleiter

(Thomas Barz)
Bürgermeister